

TOP 18:

Gesetz zu dem Protokoll vom 24. Juni 2013 zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des dazugehörigen Protokolls

Drucksache: 480/14

Die steuervertraglichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen reichen bis in das Jahr 1958 zurück. Mit dem Protokoll vom 24. Juni 2013 wird das geltende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 4. Oktober 1991 geändert. Durch das vorliegende Änderungsprotokoll sollen zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten steuerliche Hindernisse weiter abgebaut und das geltende Abkommen den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse angepasst werden. Das Änderungsprotokoll orientiert sich an dem aktuellen OECD-Musterabkommen und seinem Kommentar. Hervorzuheben ist, dass das Protokoll im Bereich der Unternehmensgewinne den sogenannten "Authorized OECD Approach" (AOA) für die Bestimmung der einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne umsetzt. Ebenso erhält der Quellenstaat bei Ruhegehältern und ähnlichen Zahlungen ein Besteuerungsrecht, das auf 15 Prozent des Bruttobetragts begrenzt ist.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 16. Oktober 2014 in unveränderter Form angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.

